

Satzung der bündischen evangelischen Jugend - Nahe (beJ)

- 07.01.2014 -

Inhaltsverzeichnis:

1. Name und Sitz
2. Wesen und Ziel
3. Mitgliedschaft
4. Beendigung der Mitgliedschaft
5. Organe der beJ
6. Rat
7. Hauptvorstand (HV)
8. Gruppen- und ProjektleiterInnenversammlung (GLV)
9. Bootshausausschuss (BHA)
10. Vertretung
11. Geschäftsordnung
12. Konvent
13. Mitgliederversammlung (MGV)
14. Kassenprüfung
15. Auflösung der beJ-Nahe
16. Verbleib des Vermögens nach Auflösung der beJ-Nahe
17. Inkrafttreten

1. Name und Sitz

Die 1967 gegründete Vereinigung führt den Namen „bündische evangelische Jugend Nahe“ (beJ). Sie hat ihren Sitz in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach (Johannes-Kirche) und ist sowohl Teil der Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach als auch des evangelischen Kirchenkreises „An Nahe und Glan“. Die Geschäftsadresse ist die Anschrift des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden, das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

2. Wesen und Ziel

- a) Die historischen Wurzeln der beJ finden sich in der evangelischen Kirche und der Idee der „bündischen Jugendbewegung“ wieder. Sie besteht aus Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen, die gemeinsam Jugendarbeit für und mit Mädchen und Jungen verschiedener Altersstufen machen. Die einzelnen Gruppen der beJ arbeiten im Rahmen des gemeinsamen Vorstandes zusammen, bestimmen jedoch ihre Tätigkeit selbständig.
- b) Die Jugendarbeit der beJ orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und ist daher in ihren Formen wandelbar (Gruppenstunden, Projektarbeit, Freizeiten, Pflege und Unterhaltung des Bootshauses Boos, Seminare u. ä.).
- c) Ziele der beJ sind:
 - Unmittelbare Erfahrungen und Erlebnisse in der verbindlichen Gemeinschaft und der Natur zu ermöglichen und die damit verbundenen sozialen (z.B. ein kooperatives und konstruktives Miteinander in der Gruppe unter der Integration von Jung und Alt, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft) und ökologischen (z.B. Umweltbewusstsein, Leben im Einklang mit der Natur) Handlungskompetenzen zu fördern;
 - Eine Hilfe zu sein auf dem Weg, freie und gegenüber der Gemeinschaft verantwortliche Menschen zu werden;
 - Ansporn und Hilfe zu geben, um bei der Auseinandersetzung mit individuellen und sozialen Problemen zur Kritikfähigkeit und persönlichen Standortbestimmung auf der Grundlage christlicher Ethik beizutragen.

3. Mitgliedschaft

- a) Mitglied der beJ können werden
 1. Kinder und Jugendliche, die regelmäßig an Angeboten der beJ teilnehmen; sie können dem Rat zur Aufnahme vorgeschlagen werden;
 2. natürliche und juristische Personen, die sich direkt beim Rat um die Mitgliedschaft bewerben.
- b) Mitglied ist, wer vom Rat – bei Minderjährigen mit schriftlichem Einverständnis eines/einer Sorgeberechtigten – aufgenommen worden ist.
- c) Der Rat kann durch Beschluss ohne Gegenstimme Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um die beJ verdient gemacht haben.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Austritt. Dieser ist dem Rat mitzuteilen. Er wirkt ab sofort, sofern alle Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber der beJ erfüllt sind.
- b) Ausschluss. Ausschließungsgründe können sein
 1. vorsätzliche materielle Schädigung der beJ bzw. einer ihrer Gruppen;
 2. grobe Verstöße gegen die Ziele der beJ bzw. einer ihrer Gruppen, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane und gegen den Vereinsfrieden;
 3. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der beJ bzw. einer ihrer Gruppen.

Ein Ausschluss erfolgt durch den Rat. Er kann ohne vorangegangene Verwarnung beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Konvent zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Ausschluss bei dem/der Vorsitzenden des Konvents eingereicht werden. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Konvents ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Vor Beschlussfassung durch Rat und Konvent ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem ehemaligen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Ausgeschlossene Mitglieder können sich nach einer Frist von mindestens zwei Jahren beim Rat schriftlich um erneute Mitgliedschaft bewerben.

5. Organe der beJ

Diese sind:

- a) der Rat
- b) der Hauptvorstand (HV)
- c) die Gruppen- und ProjektleiterInnenversammlung (GLV)
- d) der Bootshausausschuss (BHA)
- e) der Konvent
- f) die Mitgliederversammlung (MGV)

6. Rat

a) Struktur

1. Der Rat besteht aus HV, GruppenleiterInnen, MaterialwartIn, SpielmateriawartIn, ReferentIn des BHA, DelegierteR der Johannes-Kirchengemeinde, ProtokollantIn, BuswartIn und weiteren Personen, die vom Rat für bestimmte Aufgaben für eine maximale Zeit von 2 Jahren gewählt werden.
2. MaterialwartIn, SpielmateriawartIn, ProtokollantIn und weitere Personen mit bestimmten Aufgaben werden vom Rat mit einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

3. Die Amtszeit von MaterialwartIn, SpielmateriawartIn, ProtokollantIn und BuswartIn beträgt zwei Jahre.
4. ReferentIn des BHA wird vom HV für die Dauer von zwei Jahren ernannt.
5. DelegierteR der Johannes-Kirchengemeinde wird vom Presbyterium der Johannes-Kirchengemeinde eingesetzt. Er/Sie muss dem Presbyterium angehören.
6. Die Ratsitzungen sind öffentlich. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

b) Aufgaben

1. Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der Jugendarbeit und anderen Unternehmungen der beJ.
2. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 und über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4.
3. Vorschläge zur Ernennung und Abberufung von Gruppen- und ProjektleiterInnen.
4. Satzungsänderungen zu beschließen; ein derartiger Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Ratsmitgliedern erfolgen.
5. Satzungsänderungen, welche die MGV betreffen, bedürfen der Zustimmung der MGV mit einfacher Mehrheit.
6. Berichterstattung auf der MGV.

7. Hauptvorstand (HV)

a) Struktur

1. Der HV besteht aus 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, KassenwartIn, GLV-ReferentIn und einem/einer BeisitzerIn.
2. Erste/r und Zweite/r Vorsitzende/r, KassenwartIn sowie die/der BeisitzerIn werden von der MGV mit einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, sofern kein Widerspruch erhoben wird. Die GLV-ReferentIn wird von der GLV gewählt (siehe auch § 8).
3. Die Amtszeit des HV beträgt zwei Jahre.
4. Der HV bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des HV vorzeitig aus, muss innerhalb von drei Wochen eine MGV zur Neuwahl einberufen werden (Ausnahme: GLV-ReferentIn (siehe auch § 8)).
6. Für die Ämter des HV kann jedes beJ-Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr kandidieren (Ausnahme: GLV-ReferentIn (siehe auch §8)).

b) Aufgaben

1. Leitung der beJ und Führung der laufenden Geschäfte.
2. Verwaltung des gemeinsamen Vermögens der einzelnen Gruppen.
3. Ausführung der Beschlüsse des Rates und des Konvents.
4. Bewilligung der vom Rat vorgeschlagenen Ausgaben.
5. Erledigung von dringenden Aufgaben, die nicht ohne Nachteil für die beJ bis zur nächsten Ratssitzung aufgeschoben werden können.
6. Festlegung der Tagesordnung für alle Sitzungen des Rates, des HV und der MGV.
7. Ernennung der vom Rat gewählten Gruppen- und ProjektleiterInnen, MaterialwartIn, SpielmateriawartIn, ProtokollantIn des Rats, BuswartIn und Personen mit bestimmten Aufgaben und Abberufung derselben.
8. Ernennung und Abberufung des/der ReferentIn des BHA für die Dauer von zwei Jahren.
9. Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin in den BHA.

8. Gruppen- und ProjektleiterInnenversammlung (GLV)

a) Struktur

1. Die GLV besteht aus den Gruppen- und ProjektleiterInnen der beJ und dem/der ReferentIn der GLV. Für den Rat stimmberechtigt ist je ein/eine LeiterIn pro Gruppe sowie der/die ReferentIn der GLV.
2. ProjektleiterInnen bleiben für das Kalenderjahr in ihrem Amt, in dem sie ein Projekt durchführen.
3. Der/die ReferentIn wird von der GLV mit einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung, rechtsgültig auch anders, sofern kein Widerspruch erhoben wird, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der/die ReferentIn der GLV muss mindestens 16 Jahre alt sein.

b) Aufgaben

1. Informationsaustausch über die Jugendarbeit;
2. Koordination bei gemeinsamen Programmen;
3. Sofortige Information des HV über Änderungen in den Angeboten (z. B. Ausfall des/der LeiterIn, Terminverschiebungen).

9. Bootshausausschuss (BHA)

a) Struktur

1. Der BHA besteht mindestens aus dem/der ReferentIn des BHA, einem/einer VertreterIn des HV der beJ und der ProtokollantIn des BHA.
2. Der BHA ist befugt, Entscheidungen zu treffen, die das Bootshaus Boos betreffen und im Rahmen des von der Johannes-Kirchengemeinde für das Haus zur Verfügung gestellten Etats liegen.
3. Für den Rat stimmberechtigt ist der/die ReferentIn des BHA.

b) Aufgaben

1. Verwaltung des Bootshauses Boos.
2. Verwaltung des von der Johannes-Kirchengemeinde für das Bootshaus Boos zur Verfügung gestellten Etats.
3. Information an den Rat.
4. Berichterstattung auf der MGV.
5. Information an das Presbyterium der Johannes-Kirchengemeinde.

10. Vertretung

Die beJ wird durch den HV vertreten. Dieser kann beJ-Mitglieder von Fall zu Fall mit Einzelvertretungsbefugnis betrauen.

11. Geschäftsordnung

Rat, HV, GLV, BHA und Konvent geben sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere regelt:

- a) Einberufung und Leitung von allen Sitzungen;
- b) Abstimmungsmodus bei allen zu treffenden Entscheidungen;
- c) Teilnahme von Außenstehenden an Sitzungen des jeweils tagenden Gremiums;
- d) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- e) Protokollierung des Sitzungsverlaufs und der Beschlüsse.

12. Konvent

a) Struktur

1. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden des Konvents und zwei BeisitzerInnen, die vom Rat auf die Dauer von drei Jahren zu wählen sind.
2. Wählbar sind mit Ausnahme der Mitglieder des Rates alle beJ-Mitglieder, die volljährig sind, sowie die PfarrerInnen des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

b) Aufgaben

1. Er entscheidet im Sinne der Satzung verbindlich in allen Fragen und Streitigkeiten innerhalb der beJ, die vom Rat nicht einvernehmlich geregelt werden können, oder die ihm von dem/der Vorsitzenden im Auftrage des Rates oder des HV vorgelegt werden.
2. Er ist Berufungsinstanz in allen Fällen von Ordnungsmaßnahmen bis zum Vereinsausschluss, die der Rat gegen die Mitglieder verhängt.
3. Er verliert seine Zuständigkeit, wenn er ein Verfahren ablehnt oder einstellt. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der Konvent Schiedsgericht.
4. Die Geschäftsordnung des Konvents ist vom Rat zu genehmigen.

13. Mitgliederversammlung (MGV)

- a) Die MGV setzt sich aus den beJ-Mitgliedern zusammen, die am Versammlungstage ihr 14. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Die ordentliche MGV wird vom HV innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres einberufen.
- c) Der HV, der Rat oder ein von 1/3 der beJ-Mitglieder mit vollendetem 14. Lebensjahr unterschriebener Antrag kann eine außerordentliche MGV aus besonderen Anlässen einberufen.
- d) Die MGV wählt die KassenprüferInnen (siehe auch § 14).
- e) Die MGV ist zuständig für die Entlastung des HV (siehe auch § 14).
- f) Die MGV wählt den HV (siehe auch § 7).
- g) Die MGV kann über die Auflösung der beJ befinden (siehe auch § 15).
- h) Zu allen ordentlichen und außerordentlichen MGV wird schriftlich mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung vom HV eingeladen.

14. Kassenprüfung

Die Kasse der beJ wird alljährlich durch zwei von der MGV zu wählende KassenprüferInnen geprüft. Sofortige Wiederwahl ist nur für einen/eine der beiden KassenprüferInnen zulässig. Die KassenprüferInnen erstatten der MGV einen Prüfungsbericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des HV vor.

15. Auflösung der beJ-Nahe

- a) Die Auflösung der beJ kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MGV erfolgen.
- b) Zu dieser Sitzung sind alle über 14-jährigen Mitglieder, der Rat, der/die JugendreferentIn des Kirchenkreises „An Nahe und Glan“ und der/die Vorsitzende des Presbyteriums der Johannes-Kirchengemeinde schriftlich einzuladen.
- c) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn sie vom Rat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen worden ist.
- d) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat.
- e) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller eingeladenen Mitglieder anwesend ist.
- f) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich und öffentlich zu erfolgen.

- g) Sollten bei einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung weniger als die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend sein, so ist unverzüglich durch schriftliche Einladung eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der erschienenen Mitglieder nach § 15 f) beschlussfähig ist.
- h) Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation und über die Verwendung des verbleibenden Vermögens unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 16.

16. Verbleib des Vermögens nach Auflösung der beJ-Nahe

Bei Auflösung der beJ ist das gesamte Vermögen dem Jugendreferat des Kirchenkreises „An Nahe und Glan“ und der Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach zu übertragen mit der Auflage der gemeinsamen Aufbewahrung und Verwaltung bis zur Gründung einer Jugendgruppe mit beJ-ähnlichen Zielen innerhalb des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

17. Inkrafttreten

- a) Die vorliegende Satzung wurde im Rat am **07.01.2014** und in der MGV am **06.03.2009** beschlossen und am **29.03.2014** zur Kenntnis genommen.
- b) Sie tritt in Kraft am **07.01.2014**.
- c) Sie wurde vom Presbyterium der Johannes-Kirchengemeinde in der Sitzung vom **20.04.2009** zur Kenntnis genommen.
- d) Sie wurde vom Kreissynodalen Jugendfachausschuss in der Sitzung vom **08.06.2009** zur Kenntnis genommen.